



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Januar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 z)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/65/410)]

65/64. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/50 vom 2. Dezember 2009 sowie alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹,

sowie hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)² ist,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichend, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

es begrüßend, dass Neuseeland frühzeitig für den Vorsitz der 2011 abzuhaltenden offenen Tagung von Regierungssachverständigen benannt wurde,

¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

² A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.



sowie unter Begrüßung der Bemühungen von Mitgliedstaaten, auf freiwilliger Basis Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen,

betonend, wie wichtig es ist, dass zur Weiterverfolgung des Aktionsprogramms eine freiwillige nationale Berichterstattung stattfindet, die der Bewertung der Durchführungsbe-mühungen insgesamt, einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Herausforde-rungen und Chancen, dient und die Gewährung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe für die betroffenen Staaten erheblich erleichtern könnte,

feststellend, dass die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fort-schritte anhand eines vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen, namentlich vom System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, und von den Mitgliedstaaten entwickelten Instrumentariums bewertet werden könnten,

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit regionaler Ansätze für die Durchführung des Aktionsprogramms,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstren-gungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

die Abhaltung solcher regionalen Tagungen in der Demokratischen Republik Kongo, in Indonesien und in Peru *begrüßend*,

in der Erkenntnis, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leich-ten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte,

sowie in Anerkennung der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Be-mühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

es begrüßend, dass im Rahmen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen unternommen werden, um das Aktionsprogramm durchzuführen, so auch durch die Ausar-beitung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, das eine integrierte Vermittlungsstelle für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen darstellt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³, der einen Überblick über die Durchführung der Resolution 64/50 enthält,

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individuel-ler, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *befürwortet* alle Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nicht-staatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels

³ A/65/153.

mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹ und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

3. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen⁴;

4. *billigt* den auf der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms verabschiedeten Bericht⁵ und ermutigt alle Staaten, gegebenenfalls die in dem Berichtsabschnitt „The way forward“ (Der künftige Weg) hervorgerufenen Maßnahmen durchzuführen;

5. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in dem Bericht der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehoben wurden;

6. *beschließt*, dass in Übereinstimmung mit Resolution 64/50 die offene Tagung von Regierungssachverständigen, die einberufen wird, um die wichtigsten mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen in Bezug auf bestimmte Fragen und Themen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe, zu behandeln, vom 9. bis 13. Mai 2011 in New York stattfinden wird;

7. *ermutigt* die Staaten, in Zusammenarbeit mit dem designierten Vorsitzenden der offenen Tagung von Regierungssachverständigen und weit vor dieser Tagung die wichtigsten mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen in Bezug auf bestimmte Fragen und Themen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe, zu ermitteln;

8. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, vor der offenen Tagung von Regierungssachverständigen und in Zusammenarbeit mit dem designierten Vorsitzenden pragmatische, maßnahmenorientierte Tagesordnungsentwürfe für die Tagung im Hinblick auf die Stärkung der Durchführung des Aktionsprogramms auszuarbeiten;

9. *ermutigt* die Staaten *ferner*, zu der offenen Tagung von Regierungssachverständigen ihre jeweiligen einschlägigen Fachkenntnisse beizutragen;

10. *betont*, wie wichtig der Beitrag der Zivilgesellschaft zur Durchführung des Aktionsprogramms in Bezug auf die Vorbereitung der offenen Tagung von Regierungssachverständigen ist;

11. *ermutigt* die Staaten, auf freiwilliger Grundlage Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms⁶ vorzulegen, nimmt davon Kenntnis, dass die Staaten Nationalberichte über ihre Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments⁷ vorlegen werden, nach Möglichkeit bis Ende 2011, und ermutigt die Staaten, die dazu in der Lage sind, das neue, vom Büro für Abrüstungsfragen ausgearbeitete Berichtsmuster zu verwenden und darin gegebenenfalls Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung

⁴ Siehe A/62/163 und Corr.1.

⁵ Siehe A/CONF.192/BMS/2010/3, Abschn. IV, Ziff. 23.

⁶ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV (Abschn. II, Ziff. 33, des zitierten Textes). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

⁷ Siehe A/60/88 und Corr.2, Anhang, Ziff. 36.

der in den Berichten der dritten und vierten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehobenen Maßnahmen aufzunehmen;

12. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, auf freiwilliger Grundlage ihre Nationalberichte zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

13. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit den entsprechenden Kapazitäten, mit anderen Staaten auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung umfassender Berichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihnen dabei behilflich zu sein;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rückverfolgungsinstrument durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlands aufnehmen;

15. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zur Verstärkung der Zusammenarbeit und Hilfe und zur Bewertung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu gewährleisten, namentlich auf der offenen Tagung von Regierungssachverständigen 2011;

16. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, nationale Kontrollen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen aufrechtzuerhalten und zu verstärken;

17. *erinnert* an ihren Beschluss, 2012 für einen Zeitraum von zwei Wochen eine Konferenz in New York abzuhalten, um die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte zu überprüfen;

18. *beschließt*, einen Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz einzuberufen, der Anfang 2012 für insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage in New York zusammentreten wird;

19. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass der gemeinsame Vorsitzende für den Vorbereitungsausschuss und die Überprüfungskonferenz frühzeitig benannt wird, und ermutigt die zuständige Regionalgruppe, den designierten Vorsitzenden bis Mai 2011 zu benennen;

20. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Überprüfungskonferenz 2012 im Hinblick auf die Stärkung der Durchführung des Aktionsprogramms erwägen kann, die Einberufung einer weiteren offenen Tagung von Regierungssachverständigen zu empfehlen;

21. *ermutigt* die Staaten, die rasche Einrichtung eines freiwilligen Förderfonds zu erwägen, aus dem den Staaten, die sonst nicht in der Lage wären, an Tagungen zum Aktionsprogramm teilzunehmen, auf ihr Ersuchen finanzielle Hilfe gewährt werden könnte, um die Mitwirkung der Staaten am Aktionsprogramm zu erhöhen;

22. *ermutigt* die interessierten Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

23. *ermutigt* die Staaten, das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms und die zur Abstimmung des Hilfebedarfs mit den potenziellen Gebern ein-

gerichtete Vermittlungsstelle des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung gegebenenfalls als zusätzliche Instrumente zu nutzen, um das globale Vorgehen in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen zu erleichtern;

24. *betont* die Notwendigkeit, die Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler Ebene durch die Stärkung der nationalen Koordinierungsstellen oder -organe sowie der institutionellen Infrastruktur zu erleichtern;

25. *betont außerdem*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

26. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten;

27. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

28. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

29. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms zehn Jahre nach seiner Verabschiedung erzielten Fortschritte zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, als Beitrag zur Überprüfungskonferenz 2012 einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

31. *beschließt*, den Punkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung
8. Dezember 2010